

Friedhof- und Bestattungsverordnung

1. Januar 2009



INHALTSVERZEICHNIS ARTIKEL

| Sachgebiet | Artikel | Seite |
|---|---------|-------|
| I. ALLGEMEINES | | |
| Bestattungsfrist | 1 | 4 |
| Zeit der Bestattungen | 2 | 4 |
| Ruhe und Ordnung | 3 | 4 |
| Urnengräber/Gemeinschaftsgrab | 4 | 5 |
| II. FRIEDHOFORDNUNG | | |
| Einteilung des Friedhofes | 5 | 5 |
| Grabtiefen | 6 | 5 |
| Beschaffenheit der Säрге | 7 | 6 |
| Grabschliessung, Gräberkontrolle | 8 | 6 |
| Grabmäler | 9 | 6 |
| Ruhezeit | 10 | 7 |
| Grabpflege | 11 | 7 |
| Aufhebung der Grabfelder, Publikation | 12 | 7 |
| III. KOSTEN | | |
| Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder; Spezialfinanzierung | 13 | 8 |
| Grabunterhalt für Sarg- und Urnengräber mit Vertrag und Depotgelder; Be- pflanzungsvarianten | 14 | 8 |
| Urnennischenplatte; Beschriftung | 15 | 9 |
| IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | | |
| Depotgelder ohne bekannte Erben | 16 | 9 |
| Reservierte Gräber | 17 | 9 |

INHALTSVERZEICHNIS

| Sachgebiet | Artikel | Seite |
|---|---------|-------|
| A | | |
| Aufhebung der Grabfelder, Publikation | 12 | 7 |
| B | | |
| Beschaffenheit der Särge | 7 | 6 |
| Bestattungsfrist | 1 | 4 |
| D | | |
| Depotgelder ohne bekannte Erben | 16 | 9 |
| E | | |
| Einteilung des Friedhofes | 5 | 5 |
| G | | |
| Grabmäler | 9 | 6 |
| Grabpflege | 11 | 7 |
| Grabschliessung, Gräberkontrolle | 8 | 6 |
| Grabtiefen | 6 | 5 |
| Grabunterhalt für Sarg- und Urnengräber mit Vertrag und Depotgelder; Be- pflanzungsvarianten | 14 | 8 |
| Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder; Spezialfinanzierung | 13 | 8 |
| R | | |
| Reservierte Gräber | 17 | 9 |
| Ruhe und Ordnung | 3 | 4 |
| Ruhezeit | 10 | 7 |
| U | | |
| Urnengräber/Gemeinschaftsgrab | 4 | 5 |
| Urnennischenplatte; Beschriftung | 15 | 10 |
| Z | | |
| Zeit der Bestattungen | 2 | 4 |

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat am 17. Dezember 2008 die folgende Verordnung erlassen:

I. ALLGEMEINES

Bestattungsfrist

Art. 1

¹ Während der Zeit vom 1. April bis 30. September soll die Bestattung von Verstorbenen frühestens nach Ablauf von 48 Stunden und während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März frühestens nach Ablauf von 72 Stunden nach erfolgtem Hinschied stattfinden.

² Über Ausnahmen gemäss Art. 14 des Dekretes vom 25. November 1876 des Grossen Rates über das Begräbniswesen entscheidet der Bestattungsbeamte.

Zeit der Bestattungen

Art. 2

¹ Die Bestattungen finden ordentlicherweise von Montag bis Freitag, ausnahmsweise samstags, um 11, 14 und 16 Uhr statt.

² In der Regel können Terminreservierungen für Bestattungen von mehr als 5 Tagen nach erfolgtem Hinschied nicht gewährt werden.

³ Die Bestattung totgeborener Kinder darf zu einer andern als den oben festgelegten Zeiten bewilligt werden.

⁴ Die Friedhofkommission ändert bei zwingendem Bedarf im Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat die Beerdigungszeiten.

⁵ In folgenden Fällen wird nach Läutordnung mit den Kirchenglocken geläutet:

- für Bestattungen;
- für Abdankungsfeiern.

⁶ Während der Trauerfeier wird der Sarg nicht in der Kirche aufgebahrt.

Ruhe und Ordnung

Art. 3

¹ Der Friedhof ist dauernd dem Publikum zugänglich, das Betreten geschieht auf eigenes Risiko des Besuchers.

² Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung erwachsener Personen betreten.

³ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

⁴ Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind Fahrzeuge des Werkverkehrs.

⁵ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigungen von Gräbern, Wegen und Anlagen sind verboten.

⁶ Den Friedhofbesuchern ist strengstens untersagt, die Gräber und übrigen Anlagen irgendwie zu beschädigen oder zu beschmutzen. Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Sachen von Gräbern wegzunehmen, steht einzig den Hinterlassenen oder derjenigen Person zu, die das betreffende Grab pflegt.

⁷ Die Mitarbeiter der Einwohnergemeinden Oberhofen am Thunersee und Hilterfingen und insbesondere der Friedhofgärtner/Totengräber und Mitglieder der Friedhofkommission sind verpflichtet, Personen, die gegen die Vorschriften verstossen sofort vom Friedhof wegzuweisen. Bei schweren Verfehlungen kann die Friedhofkommission den Betreffenden das weitere Betreten des Friedhofes verbieten.

⁸ Die Bestrafung nach Art. 23 Friedhof- und Bestattungsreglement bleibt vorbehalten.

Urnengräber/Gemeinschaftsgrab

Art. 4

¹ Aschenurnen können wie folgt beigesetzt werden:
in Urnengräber (nur verrottbare Urnen);
in Urnennischen (nur Kupferurnen);
in bestehende Sarggräber (nur verrottbare Urnen).

² In bestehende Sarggräber, Urnengräber und Urnennischen dürfen durch den Totengräber mehrere Urnen bestattet werden.

³ Die Zeitdauer (Ruhezeit) für Urnenbeisetzungen in bestehende Sarggräber, Urnengräber und Urnennischen währt nur bis zum ordentlichen Zeitablauf des bereits bestehenden Grabes.

⁴ Die Asche kann auch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, wobei die Asche diesem Grab nicht mehr entnommen werden kann.

II. FRIEDHOFORDNUNG

Einteilung des Friedhofes

Art. 5

Die Einteilung des Friedhofes nach Abteilungen für Kinder und Erwachsene, für Sarg- und Urnengräber, sowie die Grösse und die Abstände der einzelnen Gräber ist Sache der Friedhofkommission. Die Grabstätten sind innerhalb der Abteilungen der Reihe nach zu belegen.

Grabtiefen

Art. 6

¹ Sarggräber müssen bei Erwachsenen eine Tiefe von 1.80 Meter, bei Kindern von 3 - 12 Jahren eine Tiefe von 1.50 Meter und bei Kindern unter 3 Jahren eine solche von 1.20 Meter haben.

² Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden und die Entfernung der einzelnen Gräber von einander muss mindestens 30 cm betragen.

³ Urnengräber müssen mindestens eine Tiefe von 60 cm haben.

Beschaffenheit der Särge

Art. 7

Die Särge müssen aus weichem, leicht verweslichem Holz und nicht grösser als erforderlich erstellt werden. Die Länge und Breite des Sarges soll dem Totengräber 48 Stunden vor der Beerdigung mitgeteilt werden.

Grabschliessung, Gräberkontrolle

Art. 8

¹ In der Regel ist jedes Grab unmittelbar nach der Beisetzung zu schliessen und mit einer Grabnummer entsprechend der Gräberkontrolle zu versehen.

² Der Friedhofgärtner/Totengräber führt über die Gräber nach Name, Geschlecht, Alter und Heimatort der Verstorbenen, inkl. der Daten der Bestattungen ein genaues Verzeichnis. Jeweils auf Jahresende sind die Verzeichnisse dem Bestattungsbeamten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Grabmäler

Art. 9

¹ Die Errichtung von Grabmälern und das Bepflanzen der Gräber mit Zierpflanzen sowie deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Dabei ist das von der Friedhofkommission nach jeder Richtung festgestellte Aligement genau innezuhalten. Für jedes Grab wird nur ein Grabmal gestattet.

² Freistehende Grabmäler sind so zu versetzen, dass am Kopfende zwischen dem Grabmal und dem Wegrand ein genügender Abstand gewahrt bleibt. Bei Sarggräbern dürfen sie frühestens sechs Monate nach der Beerdigung versetzt werden. Das Versetzen der Grabmäler darf nur nach Voranmeldung und Absprache mit dem Friedhofgärtner/Totengräber erfolgen. Bei gefrorenem Boden ist das Versetzen verboten.

³ Als Material für Grabmäler sind gestattet: Natursteine, roh, bearbeitet oder geschliffen, Schmiedeisen und Holz.

⁴ Für Grabmäler sind folgende Ausmasse zulässig:

| | Max. Höhe | Max. Breite | Min. Dicke |
|-------------|--------------|----------------|---------------|
| Erwachsene | 100 cm | 60 cm | 12 cm |
| Kinder | 70 cm | 40 cm | 12 cm |
| Urnengräber | 80 cm | 50 cm | 12 cm |

⁵ Für Urnennischen müssen obligatorisch die von der Friedhofkommission zur Verfügung gestellten Deckplatten verwendet werden. Die Art und Weise der Beschriftung richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofkommission.

⁶ Werden Grabeinfassungen, Grabzeichen, Grabmäler, Pflanzen oder anderer Grabschmuck nicht richtig versetzt oder unterhalten, und werden durch ihre Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigt, so stellt die Friedhofkommission den Hinterlassenen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so erfolgt die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen.

Ruhezeit

Art.10

¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre.

² Eine Öffnung von Erdbestattungsgräbern vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Bewilligung des Regierungstatthalters möglich, ausgenommen für die nachträgliche Beisetzung von Aschenurnen.

³ Die Ruhedauer bei Urnengräbern und Urnennischen wird vom Zeitpunkt der ersteingelegten Urne an gerechnet. Für nachträglich in bestehende Gräber (Erd- und Urnengräber sowie Urnennischen) beigesetzte Urnen besteht bei der Aufhebung des betreffenden Grabes bzw. der Urnennische kein Anspruch auf Umbettung in ein anderes Grab (inkl. Gemeinschaftsgrab).

Grabpflege

Art. 11

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Anpflanzung der Gräber und den späteren Unterhalt besorgt zu sein. Auf den Gräbern dürfen keine Bäume, sondern nur Zwergsträucher und Zwergnadelhölzer angepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen die Grabstätte nicht überragen und Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

² Werden die Vorschriften gemäss Absatz 1 nicht eingehalten, so lässt die Friedhofkommission - nach einer öffentlichen Publikation - die Bäume und die Sträucher entfernen, bzw. zurückschneiden.

³ Unkraut, Kehrlicht und Abfälle vom Beschneiden der Sträucher sind sofort zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Die Ablagerung an anderen als den dafür bezeichneten Orten auf dem Friedhof ist verboten.

⁴ Die Anpflanzung sowie der Unterhalt der Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes wird durch den Friedhofgärtner besorgt.

Aufhebung der Grabfelder, Publikation

Art. 12

¹ Nach Ablauf von mindestens 20 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

² Die Aufhebung von Gräberfeldern muss mindestens 6 Monate vor beabsichtigter Umgrabung im Thuner Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht werden.

³ Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Publikation aufzufordern, die Grabmäler und sonstigen Grabschmuck innert dieser Frist wegzuräumen. Erhebt nach dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt die Friedhofkommission endgültig darüber.

⁴ Bei der Aufhebung von Urnennischen wird die Asche der Urne entnommen und ohne Bezeichnung der Lage im Friedhofareal beige-
setzt. Sofern Angehörige dies wünschen, wird ihnen die Urne mit der Asche übergeben. Eine Umbettung in ein anderes Grab (inkl. Gemeinschaftsgrab) ist jedoch nicht gestattet.

III. KOSTEN

Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder;
Spezialfinanzierung

Art. 13

¹ Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde Oberhofen gegen Bezahlung einer Pauschalsumme den Grabunterhalt für Urnen- und Sarggräber während der ganzen Dauer ihres Bestehens.

² Die Angehörigen können den beauftragten Gärtner frei aus den durch die Friedhofkommission bezeichneten Betrieben wählen.

³ Die Friedhofkommission, hier vertreten durch den Bestattungsbeamten, schliesst mit den Angehörigen einen Vertrag für den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhedauer ab. Die Angehörigen können unter verschiedenen Bepflanzungsvarianten gemäss Art. 14 dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung wählen.

⁴ Die Friedhofkommission ist für eine angemessene Bepflanzung und für den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

Grabunterhalt für Sarg- und Urnengräber mit Vertrag und Depotgelder; Bepflanzungsvarianten

Art. 14

Wird der Grabunterhalt für Erd- und Urnengräber (ohne Gemeinschaftsgrab und Urnennischen) auf Grund von Art. 19 und 22 des Friedhof- und Bestattungsreglements vollzogen, so können die Angehörigen eine der nachstehenden Bepflanzungsvarianten auswählen:

¹ Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt
Fr. 300.00/Jahr plus Mehrwertsteuer Fr. 6 000.00/20 Jahre plus Mehrwertsteuer

² Erdbestattung auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt mit Winterdekoration
Fr. 400.00/Jahr plus Mehrwertsteuer Fr. 8.000.00/20 Jahre plus Mehrwertsteuer

³ *Urnengrab* auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt
Fr. 200.00/Jahr plus Mehrwertsteuer Fr. 4.000.00/20 Jahre plus Mehrwertsteuer

⁴ *Urnengrab* auf mindestens 20 Jahre, mit 2-maliger Bepflanzung/Jahr und Unterhalt mit Winterdekoration
Fr. 300.00/Jahr plus Mehrwertsteuer Fr. 6.000.00/20 Jahre plus Mehrwertsteuer

⁵ Erdbestattung/*Urnengrab* auf mindestens 20 Jahre, mit Unterhalt Pflegeleichte Variante „Immergrün“
Für Erdbestattung
Fr. 200.00/Jahr plus Mehrwertsteuer Fr. 4.000.00/20 Jahre plus Mehrwertsteuer

Für *Urnengrab*
Fr. 100.00/Jahr plus Mehrwertsteuer Fr. 2.000.00/20 Jahre plus Mehrwertsteuer

Urnennischenplatte;
Beschriftung

Art. 15

¹ Die Friedhofkommission setzt die Kosten für die Beschriftung der Urnennischenplatte fest.

² Der Beauftragte ist vorher zu konsultieren.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Depotgelder ohne be-
kannte Erben

Art. 16

Können keine Angehörigen ermittelt werden oder sind diese nicht bereit, eine Vereinbarung abzuschliessen, wird das noch vorhandene Guthaben erst bei Grabaufhebung dem Depotgelderkonto gutgeschrieben.

Reservierte Gräber

Art. 17

¹ Privat- und Familiengräber (auch Urnengräber) werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht mehr bewilligt.

² Noch bestehende Konzessionen für Privat- und Familiengräber werden nach Ablauf der Konzessionsdauer nicht mehr verlängert.

³ Über bestehende Grabstätten von Privat- und Familiengräber von Personen, die historisch, kulturell oder wirtschaftlich anerkannt tätig waren, entscheidet der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Nachbargemeinde.

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat diese Friedhof- und Bestattungsverordnung am 17. Dezember 2008 genehmigt und per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Einwohnergemeinderat Oberhofen am Thunersee

M. Ammann
Gemeindepräsident

W. Bürki
Gemeindeschreiber

Die Inkraftsetzung per 1.1.2009 ist im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Januar 2009 veröffentlicht worden.